

- Breunfeld -

.....

bestehender Satzungs-
bereich

Bereich der 2. Änderung

Bereich der 3. Änderung

Pflanzgebot

Kartengrundlage:

Ausschnitt/Vergroßerung/Verkleinerung
aus der Deutschen Grundkarte 1:5000
Verfälscht mit Genehmigung des Ver-
messungs- u. Katasteramtes Gummersbach
vom 16.1.95 Nr. 3195
durch GEMEINDE NÜMBRECHT

29.04.1988

43:352.91-66-22.98

Bezirksamt Köpenick

1

1. *Handwritten signature*

270,1



Satzung

nach § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG zur 3. Änderung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung gem. § 34 Abs. 2 BBauG i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 BauGB für die Ortslage Breunfeld

Für die Ortslage Breunfeld besteht eine rechtskräftige Ortslagenabgrenzungssatzung gem. § 34 Abs. 2 BBauG i.V.m. § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 BauGB. Aufgrund des § 4 Abs. 2a Baugesetzbuch-Maßnahmengesetz (BauGB-MaßnahmenG) in der derzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl I S. 622) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) - SGV. NW. 2023 -, hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 17.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1:2500), die Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist. Die ergänzende Satzung gilt nur für den gekennzeichneten Änderungsbereich. Die bestehende rechtskräftige Satzung bleibt unberührt.

§ 2

Im Geltungsbereich der Satzung sind nur Vorhaben zulässig, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

§ 3

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Bebauungsplanes tritt diese Satzung außer Kraft.

§ 4

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft werden gem. § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993, sowie gem. §§ 4-6 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz-LG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.08.1994, geändert durch Gesetz vom 02.05.1995, folgende Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt (siehe auch die als Anlage beigefügte Eingriffsbilanzierung):

Vermeidungsmaßnahmen

- Erhalt der 3 Laubbäume in der Böschung zur Straße Hasenkamp (Schutz der Einzelbäume während des Baubetriebes gemäß RAS LG 4 und der DIN 1830 Landschaftsbau).
- Freihalten der Ausgleichsfläche von Baubetrieb, Baustelleneinrichtung und Bodenaushub bzw. Mutterbodenmiete.
- Betriebsstoffwechsel, Wartungsarbeiten nur im Bereich der Baustelleneinrichtungen.

Ausgleichsmaßnahme A - Heckenpflanzung

Entlang der Südgrenze des Planungsraumes ist auf 5 m Breite eine Hecke anzupflanzen. Die zu verwendenden Arten sind der nachfolgenden Artenliste zu entnehmen.

Sträucher:	Haselnuß	(Corylus avellana)
	Weißdorn	(Crataegus monogyna)
	Schwarzdorn	(Prunus spinosa)
	Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
	Faulbaum	(Rhamnus frangula)
	Liguster	(Ligustrum vulgare)
	Hundsrose	(Rosa canina)

Pflanzgröße: verpflanzte Sträucher 3-4 Triebe, 60-100 cm

Pflanzabstand: 1,2 x 1,5 m

Pflege: Durchführung durch die Eigentümer

Pflanzung der Ausgleichsmaßnahme: Nach Bau der jeweiligen Wohneinheiten

Begrünungsmaßnahmen - B

Auf den neuen Grundstücken ist zur Einfriedung zwischen den Grundstücken eine Hecke von mindestens 1,00 m Breite je Grundstück aus heimischen, standortgerechten Sträuchern zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Die zu verwendenden Arten können der unter A 1 angeführten Artenliste und zusätzlich der nachfolgenden Artenliste entnommen werden.

Sträucher:	Gemeiner Schneeball	(Viburnum opulus)
	Gemeiner Flieger	(Syringa vulgaris)
	Berberitze	(Berberis vulgaris)

Der Anteil an Koniferen soll 10 % der Gesamtgehölzpflanzung nicht überschreiten.

§ 5

Das anfallende Niederschlagswasser ist über die vorhandene Schmutz- und Regenwasserkanalisation zu beseitigen.

§ 6

1. Bei Bauvorhaben, die weniger als 100 m vom Wald entfernt liegen, ist auf der Grundlage von § 46 Landesforstgesetz beim Einbau einer Feuerstelle für Festbrennstoffe der Schornstein durch eine geeignete, nicht rostende Funkenfangvorrichtung abzusichern, um das Austreten glühender Verbrennungsrückstände zu verhindern.

2. Der Nachweis der Erfüllung der Auflage ist der zuständigen Bauordnungsbehörde vor Inbetriebnahme der Feuerstelle unaufgefordert mit einer Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters zu erbringen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.